

Vereinten Nationen in Darfur, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Haile Menkerios, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Sudan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6365. Sitzung am 27. Juli 2010 behandelte der Rat den Punkt

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (S/2010/382)³²¹.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ibrahim Gambari, den Gemeinsamen Sonderbeauftragten für den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6366. Sitzung am 30. Juli 2010 behandelte der Rat den Punkt

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (S/2010/382)³²².

Resolution 1935 (2010) vom 30. Juli 2010

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Sudan,

sowie in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Sudans und seiner Entschlossenheit, mit der Regierung Sudans unter voller Achtung ihrer Souveränität zusammenzuarbeiten, um bei der Bewältigung der verschiedenen Herausforderungen in Sudan behilflich zu sein,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1674 (2006) vom 28. April 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, in der er unter anderem die einschlägigen Bestimmungen des Ergebnisses des Weltgipfels 2005³¹⁴ bekräftigt, 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 und 1882 (2009) vom 4. August 2009 über Kinder und bewaffnete Konflikte, 1502 (2003) vom 26. August 2003 über den Schutz von humanitärem Personal und Personal der Vereinten Nationen und seine Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 und damit zusammenhängende Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit,

eingedenk des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge³²¹ und seines Zusatzprotokolls vom 31. Januar 1967³²² sowie des Übereinkommens der Organisation der afrikanischen Einheit vom 10. September 1969 zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika³²³ und des Übereinkommens der Afrika-

³²¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1953 II S. 559; LGBl. 1956 Nr. 15; öBGBI. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

³²² Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1293; LGBl. 1986 Nr. 75; öBGBI. Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

³²³ Ebd., Vol. 1001, Nr. 14691.

nischen Union vom 23. Oktober 2009 über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika³²⁴,

unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs vom 10. Februar 2009 über Kinder und bewaffnete Konflikte in Sudan³¹⁶, einschließlich seiner Empfehlungen, und die von der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte gebilligten Schlussfolgerungen über Kinder und bewaffnete Konflikte in Sudan³¹⁸,

mit dem Ausdruck seines nachdrücklichen Bekenntnisses und seiner Entschlossenheit zur Förderung und Unterstützung des politischen Prozesses in Darfur und der Anstrengungen des Gemeinsamen Chefvermittlers der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen für Darfur, unter Begrüßung seines Engagements für Fortschritte und der Verhandlungen zwischen der Regierung Sudans und der Bewegung für Befreiung und Gerechtigkeit über ein Abkommen unter der Schirmherrschaft des Gemeinsamen Chefvermittlers und missbilligend, dass sich einige Gruppen nach wie vor weigern, sich dem politischen Prozess anzuschließen,

unterstreichend, wie wichtig unbeschadet der Hauptverantwortung des Sicherheitsrats für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit die Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen hinsichtlich der Wahrung des Friedens und der Sicherheit in Afrika, insbesondere in Sudan, ist,

unter Begrüßung der wichtigen Rolle der Afrikanischen Union in Sudan, insbesondere der Anstrengungen der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union für Sudan, in Zusammenarbeit mit dem Gemeinsamen Chefvermittler und dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur Frieden, Aussöhnung und Rechenschaftspflicht in Darfur zu fördern, so auch durch die rasche Einberufung einer Darfur-Darfur-Konferenz mit dem Ziel, zu raschen Fortschritten in dem von der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen geführten Friedensprozess zu ermutigen,

sowie unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 14. Juli 2010 über den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur³²⁵,

betonend, dass der Rat einen rigorosen, strategischen Ansatz für Friedenssicherungseinsätze verfolgen muss, um die Wirksamkeit der Friedenssicherungsmissionen zu steigern, in dieser Hinsicht unterstreichend, wie wichtig es ist, dem Erfordernis Rechnung zu tragen, dass der Hybride Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur in der Lage ist, von Bedrohungen für die Durchführung seines Mandats und die Sicherheit seines Friedenssicherungspersonals im Einklang mit der Charta abzuschrecken,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Verschlechterung der Sicherheitslage in Darfur, namentlich die Verstöße gegen die Waffenruhe, die Angriffe der Rebellengruppen, die Bombenangriffe der Regierung Sudans, die Zunahme der Stammesauseinandersetzungen und die Angriffe auf humanitäres Personal und Friedenssicherungskräfte, wodurch der Zugang für die humanitäre Hilfe zu Konfliktgebieten, in denen gefährdete Gruppen der Zivilbevölkerung leben, beschränkt wird, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs vom 14. Juli 2010 hervorgeht, und mit der Aufforderung an alle Parteien, die Feindseligkeiten einzustellen und den Zugang für die humanitäre Hilfe dringend zu erleichtern,

erneut alle Verletzungen der Menschenrechte und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Darfur *verurteilend*, mit der Aufforderung an alle Parteien, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnor-

³²⁴ In Englisch verfügbar unter <http://www.africa-union.org>.

³²⁵ S/2010/382.

men nachzukommen, betonend, dass diejenigen, die solche Verbrechen verüben, vor Gericht gestellt werden müssen, und die Regierung Sudans nachdrücklich auffordernd, ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nachzukommen,

in Bekräftigung seiner Besorgnis darüber, dass sich die anhaltende Gewalt in Darfur nachteilig auf die Stabilität ganz Sudans sowie der Region auswirkt, es begrüßend, dass sich die Beziehungen zwischen Sudan und Tschad verbessert haben, nachdem die Regierung Sudans und die Regierung Tschads am 15. Januar 2010 ein Abkommen zur Normalisierung ihrer bilateralen Beziehungen unterzeichnet und an ihrer Grenze eine gemeinsame Truppe unter gemeinsamer Führung aufgestellt hatten, und Sudan und Tschad nahelegend, die Durchführung dieses Abkommens und die Zusammenarbeit fortzusetzen, um Frieden und Stabilität in Darfur und der gesamten Region herbeizuführen,

feststellend, dass die Situation in Sudan eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das in Resolution 1769 (2007) vom 31. Juli 2007 festgelegte Mandat des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur um weitere zwölf Monate bis zum 31. Juli 2011 zu verlängern;

2. *unterstreicht*, dass der Hybride Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur von seinem Mandat und seinen Fähigkeiten in vollem Umfang Gebrauch machen und bei seinen Entscheidungen über den Einsatz der vorhandenen Kapazitäten und Ressourcen den Vorrang *a)* dem Schutz von Zivilpersonen in ganz Darfur und *b)* der Gewährleistung des sicheren, rechtzeitigen und ungehinderten Zugangs für die humanitäre Hilfe und der Sicherheit des humanitären Personals und der humanitären Aktivitäten einräumen muss;

3. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, den von der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen geführten politischen Prozess für Darfur zu fördern, und unterstreicht in dieser Hinsicht die Notwendigkeit der systematischen und nachhaltigen Beteiligung aller darfurischen Interessengruppen, einschließlich der neu gewählten Amtsträger, der Zivilgesellschaft, darunter Frauen und von Frauen geführte Organisationen, der Bürgergruppen und der Stammesführer, um durch einen konstruktiven und offenen Dialog ein dem Frieden und der Sicherheit förderliches Umfeld zu schaffen, begrüßt den Vorrang, der den anhaltenden Anstrengungen des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur zur Förderung einer solchen Beteiligung in Unterstützung und Ergänzung der Arbeit des Gemeinsamen Chefvermittlers der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen für Darfur, Herrn Djibril Yipènè Bassolé, und des von der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen geführten politischen Prozesses für Darfur eingeräumt wird, und begrüßt die diesbezügliche Arbeit der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union für Sudan;

4. *ersucht* den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, in Absprache mit dem Landesteam der Vereinten Nationen eine umfassende Strategie für die Erreichung der in Ziffer 2 genannten Ziele auszuarbeiten, und ersucht den Einsatz, bei der Umsetzung dieser Strategie von seinen Fähigkeiten in Darfur größtmöglichen Gebrauch zu machen;

5. *würdigt* den Beitrag der truppen- und polizeistellenden Länder und der Geber zum Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, stellt fest, dass der Einsatz nahezu seine volle Einsatzstärke erreicht hat, unterstreicht die Notwendigkeit handlungsfähiger Einheiten, die die mandatsmäßigen Aufgaben des Einsatzes wirksam durchführen können, ersucht in dieser Hinsicht die Geber, den truppen- und polizeistellenden Ländern weiter dabei behilflich zu sein, sicherzustellen, dass die Einheiten angemessen ausgebildet und ausgerüstet werden, um durchhaltefähig zu sein und ihre Einsätze durchführen zu können, und fordert die Mitgliedstaaten auf, die noch benötigten

Mehrzweck-Militärhubschrauber, Luftaufklärungs- und sonstigen Unterstützungsmittel zuzusagen und bereitzustellen;

6. *verurteilt nachdrücklich* alle Angriffe auf den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, unterstreicht, dass alle gegen den Einsatz gerichteten Angriffe oder Bedrohungen unannehmbar sind, verlangt, dass keine weiteren derartigen Angriffe vorkommen, betont, dass die Sicherheit des Personals des Einsatzes verbessert werden muss und dass der Straflosigkeit derjenigen, die Friedenssicherungskräfte angreifen, ein Ende gesetzt werden muss, und fordert in dieser Hinsicht die Regierung Sudans nachdrücklich auf, alles zu tun, um diejenigen, die solche Verbrechen verüben, vor Gericht zu stellen;

7. *lobt* die glaubwürdige Arbeit des Dreiparteien-Mechanismus, bekundet jedoch seine tiefe Besorgnis über die anhaltenden Beschränkungen der Bewegungsfreiheit und der Tätigkeiten des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, fordert alle Parteien in Darfur auf, alle Hindernisse für die vollständige und ordnungsgemäße Wahrnehmung des Mandats des Einsatzes zu beseitigen, so auch indem sie seine Sicherheit und Bewegungsfreiheit gewährleisten, und fordert in dieser Hinsicht die Regierung Sudans nachdrücklich auf, das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen vollständig und unverzüglich einzuhalten, insbesondere in Bezug auf die Erteilung von Fluggenehmigungen und die Abfertigung von Ausrüstungsgütern sowie die Beseitigung aller Hindernisse für die Verwendung von Luftsatzmitteln des Einsatzes, um unter anderem gegebenenfalls auf bewaffnete Bedrohungen zu reagieren und medizinische Notfall-evakuierungen durchzuführen;

8. *betont*, wie wichtig erreichbare und realistische Ziele sind, an denen die Fortschritte der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen gemessen werden können, ersucht den Generalsekretär, dem Rat auch weiterhin alle neunzig Tage über die bei der Durchführung des Mandats des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur in ganz Darfur erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten, namentlich über die Fortschritte bei der Umsetzung der in Ziffer 4 genannten Strategie und über die dabei angetroffenen Hindernisse, einschließlich einer Bewertung der Fortschritte in Bezug auf die in Anhang II des Berichts des Generalsekretärs vom 16. November 2009³²⁶ genannten Kriterien, sowie über die Fortschritte hinsichtlich des politischen Prozesses, der Sicherheitslage und der humanitären Situation, namentlich in den Sammellagern der Binnenvertriebenen und Flüchtlingslagern, und über frühzeitige Wiederherstellungsmaßnahmen und die Einhaltung der internationalen Verpflichtungen durch alle Parteien;

9. *verlangt*, dass alle am Konflikt in Darfur beteiligten Parteien die Gewalt und die Angriffe auf Zivilpersonen, Friedenssicherungskräfte und humanitäres Personal sofort beenden und ihren Verpflichtungen nach den Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht nachkommen, bekundet in diesem Zusammenhang seine entschiedene Ablehnung schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechtsnormen, fordert eine sofortige Einstellung der Feindseligkeiten und die Selbstverpflichtung aller Parteien auf eine nachhaltige und dauerhafte Waffenruhe, ersucht den Generalsekretär, mit den betreffenden Parteien Konsultationen im Hinblick auf die Erarbeitung eines wirksameren Mechanismus zur Überwachung der Waffenruhe zu führen, und unterstreicht, dass der Hybride Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur über größere Gewaltvorfälle, die die umfassenden und konstruktiven Friedensbemühungen der Parteien untergraben, Bericht erstatten muss;

10. *bekundet seine ernsthafte Besorgnis* über die Verschlechterung der humanitären Lage, die anhaltenden Bedrohungen humanitärer Organisationen und die Zugangsbe-

³²⁶ S/2009/592.

schränkungen für humanitäre Hilfe in Darfur, fordert, dass das Kommuniké der Regierung Sudans und der Vereinten Nationen über die Erleichterung der humanitären Maßnahmen in Darfur voll umgesetzt wird, und verlangt, dass die Regierung Sudans, alle Milizen, bewaffneten Gruppen und alle anderen Beteiligten den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang für humanitäre Organisationen und humanitäres Personal und die Bereitstellung humanitärer Hilfe für hilfebedürftige Bevölkerungsgruppen gewährleisten;

11. *erklärt erneut*, dass es keine militärische Lösung für den Konflikt in Darfur geben kann und dass eine alle Seiten einschließende politische Regelung und die erfolgreiche Entsendung des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur für die Wiederherstellung des Friedens unerlässlich sind, bekräftigt, dass er die Arbeit des Gemeinsamen Chefvermittlers, Herrn Djibril Yipènè Bassolé, und den von der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen geführten politischen Prozess für Darfur voll unterstützt;

12. *verlangt*, dass alle am Konflikt beteiligten Parteien, einschließlich aller Rebellengruppen, sich sofort umfassend, konstruktiv und ohne Vorbedingungen an dem Friedensprozess beteiligen, namentlich indem sie unter der Vermittlung von Herrn Bassolé Gespräche im Hinblick auf den Abschluss eines alle Seiten einschließenden und umfassenden Abkommens aufnehmen, unterstreicht, wie wichtig der Abschluss eines solchen Abkommens für die Herbeiführung eines stabilen und dauerhaften Friedens in der Region ist, begrüßt die diesbezügliche Arbeit Katars und die von anderen Ländern in der Region gewährte Unterstützung und fordert den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur auf, den Gemeinsamen Chefvermittler und das Gemeinsame Team der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Vermittlungsbemühungen auch weiterhin zu unterstützen;

13. *stellt fest*, dass sich Konflikte in einem Gebiet Sudans auf andere Gebiete Sudans und die gesamte Region auswirken, und legt dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur eindringlich nahe, sich eng mit den anderen Missionen der Vereinten Nationen in der Region, namentlich der Mission der Vereinten Nationen in Sudan und der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad, abzustimmen;

14. *ersucht* den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, im Rahmen seiner gegenwärtigen Fähigkeiten und seines Mandats gegebenenfalls die Anstrengungen der Mission der Vereinten Nationen in Sudan zur Vorbereitung der Referenden in Südsudan und Abyei zu unterstützen und zu ergänzen, so auch durch eine enge Abstimmung mit der Mission beim Austausch von Analysen der Risiken in den Grenzgebieten, insbesondere in Bezug auf für Zivilpersonen bestehende Bedrohungen;

15. *betont*, wie wichtig es ist, würdevolle und dauerhafte Lösungen für die Flüchtlinge und Binnenvertriebenen herbeizuführen und ihre volle Mitwirkung an der Planung und Umsetzung dieser Lösungen zu gewährleisten, und verlangt, dass alle am Konflikt in Darfur beteiligten Parteien Bedingungen schaffen, die einer freiwilligen und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde oder ihrer Integration vor Ort förderlich sind;

16. *stellt fest*, dass ein sicheres Umfeld frühzeitige Wiederherstellungsmaßnahmen und eine Rückkehr zur Normalität in Darfur stark erleichtern wird, betont, wie wichtig frühzeitige Wiederherstellungsmaßnahmen in Darfur sind, legt in dieser Hinsicht dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur nahe, im Rahmen seines derzeitigen Mandats die Arbeit des Landesteam der Vereinten Nationen und der Expertenagenturen auf dem Gebiet der frühzeitigen Wiederherstellung und des Wiederaufbaus in Darfur zu erleichtern, unter anderem durch die Gewährleistung der Gebietssicherung, und fordert die Regierung Sudans auf, sich auch weiterhin darum zu bemühen, die tieferen Ursachen der Krise in Darfur zu beseitigen und verstärkt in frühzeitige Wiederherstellungsmaßnahmen zu investieren;

17. *bekundet seine tiefe Besorgnis* über das Fortbestehen örtlich begrenzter Konflikte und Gewalttätigkeiten mit ihren Auswirkungen auf Zivilpersonen und die Verbreitung von Waffen, insbesondere Kleinwaffen, und ersucht in dieser Hinsicht den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, auch weiterhin lokale Mechanismen zur Konfliktbeilegung zu unterstützen und im Einklang mit seinem in Ziffer 9 der Resolution 1769 (2007) festgelegten Mandat zu überwachen, ob Rüstungsgüter oder sonstiges Wehrmaterial in Darfur vorhanden sind;

18. *verlangt*, dass die am Konflikt beteiligten Parteien im Einklang mit Resolution 1820 (2008) vom 19. Juni 2008 sofort geeignete Maßnahmen ergreifen, um Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kinder, vor allen Formen sexueller Gewalt zu schützen, ersucht den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, über die Umsetzung seiner umfassenden Strategie zum Schutz von Frauen und Kindern vor sexueller Gewalt und geschlechtsspezifischer Gewalt Bericht zu erstatten und die Fortschritte bei der Beseitigung der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt zu bewerten, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass der Einsatz die einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009) vom 30. September 2009 und 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 durchführt, und in seine Berichterstattung an den Rat entsprechende Informationen aufzunehmen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass *a)* eine fortlaufende Überwachung und Berichterstattung über die Lage der Kinder im Rahmen der in Ziffer 8 genannten Berichte stattfindet und dass *b)* mit den am Konflikt beteiligten Parteien ein fortlaufender Dialog mit dem Ziel geführt wird, termingebundene Aktionspläne zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindersoldaten und anderer gegen Kinder gerichteter Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechtsnormen aufzustellen;

20. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, das Einsatzkonzept und die Einsatzrichtlinien für den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur im Einklang mit dem in den einschlägigen Resolutionen des Rates festgelegten Mandat des Einsatzes regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren und dem Rat und den truppenstellenden Ländern im Rahmen der in Ziffer 8 genannten Berichte darüber Bericht zu erstatten;

21. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6366. Sitzung einstimmig verabschiedet.

FRIEDENSKONSOLIDIERUNG NACH KONFLIKTEN³²⁷

Beschlüsse

Auf seiner 6224. Sitzung am 25. November 2009 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Bangladeschs, Belgiens, Brasiliens, El Salvadors, Finnlands, Indiens, Kanadas, der Republik Korea, Schwedens und der Schweiz gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Friedenskonsolidierung nach Konflikten

Bericht der Kommission für Friedenskonsolidierung über ihre dritte Tagung (S/2009/444)“.

³²⁷ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2005 verabschiedet.